

# Nachweisungen

betreffend

## die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

### Der Krankenkasse

Name .....

Art\*) .....

Sitz .....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde .....

\*) Genau anzugeben, ob Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-, Bau-, Innungs-) Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

, den .....

Das Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

**Der Vorstand**

(Unterschrift.)

### Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

#### 1. Prozentverhältniß:

ber Beiträge zum Lohne a)

des Krankengeldes zum Lohne a)

#### 2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)

a) mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen

b) von da ab mit geringeren Krankengelde . . . . . Wochen

a. Bei der Gemeindekrankenversicherung zum ortüblichen Tagelohne (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den Orts- und Innungskrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne (§. 20 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes), bei den Betriebs- und Baukrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zum wirklichen Arbeitsverdienste (§. 64 Ziffer 1).

Für Hülfsklassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).